

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 16
Thema: Ehegattinnengesellschaft
Leitung: Rechtsanwältin Gerd Uecker, Hamburg

Arbeitskreisergebnis

These 1.

Für den konkludenten Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Innengesellschaft sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- haftungsrechtliche Folgen gebilligt.
- steuerliche Folgen zumutbar .
- Zweck muss über die reine Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehen.
- keine anderweitige Vereinbarung .
- nennenswerter bedeutsamer Beitrag beider Ehegatten, kein klares Unter- und Überordnungsverhältnis.
- berufsrechtliche Beschränkungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Güterstand der Zugewinnngemeinschaft spricht i.d.R. gegen Innengesellschaft, es sei denn, dass wegen einer vereinbarten Modifizierung oder aus sonstigen Gründen über den Zugewinnausgleich kein angemessenes Ergebnis erreicht werden kann und dies sich bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzeichnet.
- Absprachen über regelmäßige Gewinnbeteiligungen und Entnahmen
- gemeinsames Auftreten gegenüber Dritten
- Verlustbeteiligung.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

These 2.

Schriftformerfordernis

EuGüVO : Es sollte im Rahmen der bevorstehenden EuGüVO Reform klargestellt werden, dass Art. 25 (Schriftformerfordernis) nicht gilt (Innengesellschaft und Kooperationsvertrag).

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

These 3.

Die ehevertragliche Vereinbarung der Schriftform für die Gründung einer Innengesellschaft ist zulässig,

Ob die vereinbarte Schriftform zur Nichtigkeit einer späteren Vereinbarung über eine Innengesellschaft führt, hängt vom Einzelfall ab. Es ist auch möglich, dass die Ehegatten anlässlich des späteren Abschlusses

des Vertrages über die Gründung einer Innengesellschaft schlüssig das Erfordernis der Schriftform abbedungen haben.

19 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

These 4.

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung des Nebengüterrechts im Rahmen eines allgemeinen Billigkeitsausgleichs für erbrachte Arbeitsleistungen und Vermögensbeiträge. Die Regelung soll in einem eigenen Abschnitt des Familienrechts verortet werden. Sie soll auch Ansprüche von und gegen Schwiegereltern, aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften und aus ähnlichen Nähebeziehungen erfassen.

20 Ja Stimmen (einstimmig)